

**Polizeiverordnung der Stadt Bernstadt a.d.Eigen  
als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der  
Gemeinde Schönau- Berzdorf a.d.Eigen bestehende Verwaltungsgemeinschaft**

---

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern.

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bernstadt a.d.Eigen am ..13.01.2011. und der Gemeinschaftsausschuß der Verwaltungsgemeinschaft am ...14.12.2010..... ,geändert durch Ratsbeschluss am 08.03.2012 ,folgende Polizeiverordnung beschlossen:

**Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt im Gebiet der Stadt Bernstadt a.d.Eigen und der Gemeinde Schönau- Berzdorf a.d.Eigen einschließlich aller zugehörigen Ortsteile.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

**Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten**

**§ 3  
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis aus Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, örtliche Vorschriften sowie die Rechte Privater an Ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 4 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, die das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Im Stadtkerngebiet (siehe Anlage I), auf Spielplätzen, in öffentlichen Einrichtungen sowie bei größeren Menschenansammlungen sind Hunde anzuleinen. Ansonsten gilt das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 und DVOGefHundG i.d.j.g.Fassung.

(3) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch Ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Das Gleiche trifft auf die Fütterung von Wildtauben zu.

Der Tierhalter bzw.-führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(2) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz Regelung unberührt.

### **Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen**

#### **§ 6 Schutz der Nachtruhe**

(1) Die Nachtzeit umfaßt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zulassen:

- wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern,
- bei der Durchführung von Dorf- und Stadtfesten mit Öffentlichkeitscharakter,

und

- soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Behörde.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 7**

### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb geschlossener Ortschaften oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm soll vom Veranstalter gegen den Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen durchgesetzt werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9**

### **Benutzung von Sport- und Spielstätten**

- (1) Für öffentlich zugängliche Sportplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind gelten folgende Nutzungszeiten:
- |         |                   |
|---------|-------------------|
| Mo – Fr | 07.00 – 21.30 Uhr |
| Sa      | 08.00 – 19.00 Uhr |
| So      | 08.00 – 12.00 Uhr |
- (2) Für öffentliche Spielplätze gelten generell Nutzungszeiten von 08.00 – 20.00 Uhr.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besonders Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen

Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Sportanlagenlärmschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungs- und Gartengeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der Bundesimmissionsschutzverordnung i.d.j.gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 11 Benutzung von Abfallcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des SächsAGB unberührt.

## **Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln, aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/ oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuß hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,

(2) Es ist nicht gestattet, auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung die Notdurft zu verrichten.

(3) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des SächsAGB bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 13**

### **Abbrennen offener Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer sowie kleinere Lagerfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Gesetzes

zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die kreislichen Bestimmungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

## **Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern**

### **§ 14**

#### **Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben Ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und erforderlichenfalls als Zusatz in Kleinbuchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Befindet sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der Gebäudeecke anzubringen, die sich unmittelbar am Grundstückszugang befindet. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 6 – Schlußbestimmungen**

### **§ 15**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

(1) Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die

Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 auf öffentlichen Flächen Wildtauben füttert,
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
9. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach Außen dringen läßt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 12 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuß hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt,
16. entgegen § 12 Abs. 2 die Notdurft verrichtet,
17. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
18. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
19. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 16 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

1. Die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft vom 13.01.2011, tritt mit der Bekanntmachung in den Amtsblättern von Bernstadt a.d.Eigen und Schönau-Berzdorf a.d.Eigen in Kraft.

Beschlossen in der Ratssitzung  
am: 13.01.2011  
Beschlossen Gemeinschaftsausschuss  
am : 14.12.2010

Siegel  
Lange

Beschlossen in der Ratsitzung am 08.03.2012  
Beschlossen Gemeinschaftsausschuss am  
31.01.2012

:

Bürgermeister  
Vorsitzender  
Gemeinschaftsausschuß  
ausgefertigt: